



Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

2556
Eingegangen

20. NOV. 2014

Dr. B. + Co.
BECHER & DIECKMANN
Rechtsanwälte

20 L 2087/14.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
4. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
5. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
6. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
7. des minderjährigen Kindes [REDACTED]

die Antragsteller zu 3. bis 7. vertreten durch die Antragsteller zu 1. und 2.,
sämtlich wohnhaft: [REDACTED] (WE 25 [REDACTED])

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Rathausgasse 11a, 53111 Bonn,

Gz.: 797/14 C,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5776179-998,

Antragsgegnerin,

wegen Abschiebungsanordnung nach Bulgarien
hier: Vorläufiger Rechtsschutz

- 2 -

hat die 20. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
am 19.11.2014

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht
als Einzelrichterin

Dr. Titze

beschlossen:

1. Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe bewilligt und zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte in dieser Instanz Rechtsanwalt Becher, 53111 Bonn, beigeordnet.
2. Die aufschiebende Wirkung der Klage 20 K 6032/14.A gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 22.10.2014 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe

Der Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage 20 K 6032/14.A gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 22.10.2014 anzuordnen,

hat Erfolg.

Der Antrag ist zunächst zulässig, nach Aktenlage insbesondere fristgemäß gestellt. Gemäß § 34a Abs. 2 AsylVfG – auf Abs. 1 dieser Regelung hat die Antragsgegnerin die Abschiebungsanordnung nach Bulgarien gestützt - sind Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Abschiebungsanordnung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Antragsfrist wurde eingehalten.

Der Antrag ist auch begründet.

Bei der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO hat das Gericht das öffentliche Vollziehungs- und das private Aussetzungsinteresse gegeneinander abzuwägen und dabei die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs zu berücksichtigen. Während bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit des Rechtsbehelfes ein schutzwürdiges Aussetzungsinteresse grundsätzlich nicht in Betracht kommt, besteht umgekehrt grundsätzlich kein öffentliches Interesse am Vollzug einer offensichtlich rechtswidrigen Verfügung. Lassen sich die Erfolgsaussichten abschätzen, ohne eindeutig zu sein, bildet der Grad der Erfolgchance ein wichtiges Element der vom Gericht vorzunehmenden Interessensabwägung.

Gemessen an diesen Kriterien war vorliegend die aufschiebende Wirkung anzuordnen, weil sich bei summarischer Prüfung die Abschiebungsanordnung nach Bulgarien in dem angefochtenen Bescheid voraussichtlich bereits deshalb als rechtswidrig erweisen wird, weil die Antragsgegnerin diese fehlerhaft auf § 34 a AsylVfG gestützt hat.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob in Fällen der vorliegenden Art, in denen einem Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der EU – wie hier in Bulgarien – die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, die Zuständigkeitsregelungen der Dublin II bzw. Dublin III-VO anwendbar sind. Denn die Antragsgegnerin hat über das Asylgesuch der Antragsteller im nationalen Verfahren entschieden. Eine Abschiebungsanordnung nach Bulgarien als zuständigen Staat gemäß § 34 a Abs. 1 i.V.m. § 27 a AsylVfG scheidet daher von vorneherein aus. Ebenso scheidet eine Abschiebungsanordnung nach Bulgarien als sicherer Drittstaat gemäß § 34 a Abs. 1 i.V.m. § 26 a AsylVfG aus, da sich § 26 a AsylVfG nur auf sichere Drittstaaten im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG bezieht.

Fälle der vorliegenden Art haben ihre verfahrensrechtliche Regelung in §§ 29, 35 AsylVfG gefunden. Gemäß § 29 AsylVfG ist ein Asylantrag unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, dass der Ausländer bereits in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher war und die Rückführung in diesen Staat oder in einen anderen Staat, in dem er vor politischer Verfolgung sicher ist, möglich ist. In diesen Fällen ergeht eine Abschiebungsandrohung nach § 35 AsylVfG bezogen auf den Staat, in dem der Ausländer vor Verfolgung sicher ist. Ob grundsätzlich eine Umdeutung einer

- 4 -

Abschiebungsanordnung nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG in eine Abschiebungsandrohung nach § 35 AsylVfG möglich ist, ist fraglich. Hier scheidet eine solche Umdeutung aber in jedem Falle deshalb aus, weil die Dreimonatsfrist des § 29 Abs. 2 AsylVfG für die Rückführung abgelaufen ist, denn die Antragsteller haben den erneuten Asylantrag in der Bundesrepublik bereits am 04.07.2014 gestellt. Zudem hat die Antragsgegnerin weder eine Grundentscheidung nach § 29 AsylVfG getroffen noch die gemäß § 31 Abs. 3 AsylVfG erforderliche Entscheidung über die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG.

Welche Auswirkungen der Umstand, dass den Antragstellern in Bulgarien bereits der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, auf den materiellen Prüfungsumfang ihrer in der Bundesrepublik erneut gestellten Begehren hat bzw. ob die Antragsteller überhaupt einen Anspruch auf eine erneute Statusentscheidung haben, ist unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung einer Prüfung im Hauptsacheverfahren vorzubehalten.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Titze



Beglaubigt
Sille, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle